

37. Bedingt taugliches Fleisch, das brauchbar gemacht ist, und minderwertiges Fleisch dürfen nur auf Freibänken abgegeben werden; diese sind ständig tierärztlich zu kontrollieren.
38. Untaugliches Fleisch ist den Tierkörperbeseitigungsanstalten zuzuführen. Von Schlachthöfen darf jedoch untaugliches Fleisch nach Begutachtung durch den zuständigen Tierarzt unter bestimmten Voraussetzungen für Fütterungszwecke (z. B. für Pelztierfarmen und Zoologische Gärten) in rohem Zustand abgegeben werden.
39. Die Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches erfolgt in besonderen staatlichen Untersuchungsstellen (Auslandsfleischbeschau- stellen) nach den Vorschriften des Fleischbeschau- gesetzes.
40. Der Verkehr mit den vom Tier stammenden Lebensmitteln — ausgenommen Milch — ist von hierfür besonders beauftragten Tierärzten auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (RGBl. I S. 17) und der dazu erlassenen Bestimmungen zu überwachen.
41. Vor der Errichtung von Marktplätzen und Markthallen, die für den Handel mit Fleisch und daraus hergestellten Erzeugnissen, lebendem und geschlachtetem Geflügel, Eiern, Wild, Fischen sowie Schalen- und Krustentieren vorgesehen sind, ist auch ein kreistierärztliches Gutachten über die veterinärhygienischen Erfordernisse einzuholen.
42. Die tierärztliche Überwachung der vom Tier stammenden Lebensmittel hat sich unter anderem auf die Lagerung, die Be- und Verarbeitung in Fabrikationsbetrieben, Geflügelmästereien und Schlächtereien, Fisanlandeplätze, Märkte, Markthallen, sonstige Verkaufsstellen sowie auf den Transport der Lebensmittel zu erstrecken.
43. Nach einem für jeden Kreis aufzustellenden Jahresuntersuchungsplan sind entsprechend der Bedeutung der Betriebe in regelmäßigen Abständen Lebensmittelproben zu entnehmen und in den hierfür bestimmten Veterinäruntersuchungsstellen zu untersuchen.
44. Lebensmittel tierischer Herkunft, die bei der tierärztlichen Überwachung als untauglich zum Genuß für Menschen befunden werden, sind der unschädlichen Beseitigung zuzuführen. Sind durch besondere Umstände Lebensmittel tierischer Herkunft nachteilig beeinflusst, ohne für die menschliche Ernährung untauglich zu sein, so dürfen sie erst nach der Untersuchung durch den zuständigen Tierarzt unter entsprechender Kenntlichmachung des Mangels in den Verkehr gebracht werden.
45. Lebensmittel tierischer Herkunft, die bei der Kontrolle durch die hiermit beauftragten Tierärzte als verdächtig, verdorben und genußuntauglich oder gesundheitsschädlich festgestellt werden, sind, soweit erforderlich, in den hierfür bestimmtem Veterinäruntersuchungsstellen zu untersuchen.
46. Bei Verdacht auf Schädigung der menschlichen Gesundheit durch vom Tier stammende Lebensmittel sind vom Kreistierarzt in Gemeinschaft mit dem Kreisarzt Ermittlungen anzustellen, vorhandene verdächtige Lebensmittel sicherzustellen und Proben an medizinische und veterinärmedizinische Untersuchungsstellen einzusenden)
47. **Bis zum Abschluß der Untersuchung ist eine vorläufige Desinfektion der Räume, Gerätschaften und Kleidung des Arbeitspersonals anzuordnen.**
48. Die Milch unterliegt nach dem Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und den dazu erlassenen Bestimmungen vom Erzeuger bis nach der Bearbeitung in der Molkerei und von der Molkerei zurück zum Erzeuger der tierärztlichen Überwachung. Nach einem für jeden Kreis aufzustellenden Jahresuntersuchungsplan sind in regelmäßigen Abständen durch die Veterinärhelfer des Kreistierarztes Proben der unbearbeiteten und bearbeiteten Milch zu entnehmen, die in den hierfür bestimmten Veterinäruntersuchungsstellen zu untersuchen sind;
49. Außerdem obliegt dem Kreistierarzt die regelmäßige Kontrolle der Milchbestände solcher Betriebe, die für die Abgabe von Rohmilch direkt an den Verbraucher zugelassen sind.
50. Die Räume für die Gewinnung, Lagerung, Be- und Verarbeitung der Lebensmittel tierischer Herkunft einschließlich Milch sind hinsichtlich ihrer Eignung für diese Zwecke tierärztlich zu überwachen.
51. **Organisationen und Betriebe, die sich mit der Gewinnung, Lagerung und Verarbeitung der vom Tier stammenden Lebensmittel befassen, sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die für sie festgesetzten veterinärhygienischen Maßnahmen einzuhalten**
52. Durch die im amtlichen Auftrag in der Rinderpflichtuntersuchung tätigen Tierärzte sind die Kühe mit Eutererkrankungen festzustellen. Der Euterbefund ist durch die bakteriologische Milchuntersuchung zu bestätigen.
53. **Entsprechend dem Untersuchungsergebnis ist die Milch ganz vom Verkehr auszuschließen oder unter gewissen Beschränkungen zum Verkehr zuzulassen.**

VIII. Abschnitt

Produktion von Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen

54. **Die Produktion von Impfstoffen, Seren und dergleichen regelt sich entsprechend den Vorschriften der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881).**
55. Die Kontrolle über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen erfolgt durch das Zentral-Kontroll-Institut für Veterinär-Impfstoffe in Berlin entsprechend der Verordnung vom 20. September 1951.

IX. Abschnitt

Kontrolle der Durchführung der Anordnung über das Veterinärwesen

56. Die staatliche Kontrolle der Durchführung aller in der Anordnung über das Veterinärwesen aufgeführten Bestimmungen und der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Verordnungen, Anordnungen, Weisungen und Richtlinien obliegt den Organen der Veterinärverwaltung (der Hauptabteilung Veterinärwesen, den Bezirks- und Kreis tierärzten).
57. **Bei Verstößen gegen das Viehseuchengesetz sowie der dazu erlassenen Verordnungen und Anordnungen einschließlich der vorliegenden sind befugt, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die veterinärhygienischen Maßnahmen auf Ordnungsstrafen zu erkennen:**

der Kreistierarzt	bis zu 100 DM,
der Bezirkstierarzt	bis zu 250 DM,
die zentralen Organe der Veterinärverwaltung bis zu 500 DM,	